

Satzung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

ROY Ceramics SE.

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und der Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht für Dritte, insbesondere im Bereich der Keramikherstellung und der Produktion und des Vertriebs von Sanitäreinrichtungen und anderen Keramikprodukten sowie die strategische Führung, Steuerung und Koordinierung dieser Unternehmen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.
3. Sie darf insbesondere Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG abschließen und Interessengemeinschaften eingehen. Sie kann ihren Unternehmensgegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen. Freiwillige Bekanntmachungen können auch ausschließlich auf der Website der Gesellschaft im Internet veröffentlicht werden.

II.**Grundkapital und Aktien****§ 5****Grundkapital und Aktien**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.110.000,00. Es ist eingeteilt in 13.110.000 Stückaktien.
2. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 6**Genehmigtes Kapital**

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 26. August 2020 ein- oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 6.555.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.555.000 neuen nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015).
2. Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
 - (b) um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensanteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter, einschließlich Forderungen, gegen Überlassung von Aktien zu erwerben;
 - (c) soweit bei einer Barkapitalerhöhung der Anteil des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf diese zehn vom Hundert-Grenze ist anzurechnen (i) der Anteil des Grundkapitals, der auf eigene Aktien entfällt, die ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie (ii) derjenige Anteil des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, auf denen sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen und anderen von § 221 AktG erfassten Instrumenten beziehen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden.
3. Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Verwaltungsrat.
 4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

§ 6a

Bedingtes Kapital 2015/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von bis zu 1.311.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im anteiligen Betrag am von EUR 1,00 je Aktie um bis zu EUR 1.311.000,00 bedingt erhöht (“Bedingtes Kapital 2015/I“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2015 aufgrund der Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. August 2015 zu Tagesordnungspunkt 8 ausgegeben worden sind, des Weiteren nur insoweit als die Inhaber dieser Rechte von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

§ 6b

Bedingtes Kapital 2015/II

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 5.244.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.244.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 27. August 2015 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht in bzw. auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird, wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder wie Andienungen von Aktien aufgrund von Ersetzungsbefugnissen der Gesellschaft erfolgen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten oder die Ausübung von Andienungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

III.

Organe der Gesellschaft

§ 7

Monistisches System

Die Leitungsstruktur der Gesellschaft entspricht dem monistischen System. Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Verwaltungsrat,
- der oder die geschäftsführenden Direktoren, und
- die Hauptversammlung.

IV.**Verwaltungsrat****§ 8****Aufgaben des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
2. Der Verwaltungsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit. Der Verwaltungsrat kann einzelne Maßnahmen zur Vorbereitung und Ausführung einer Hauptversammlung auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen.
3. Der Verwaltungsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen befugt, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

§ 9**Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der Aktionäre gewählt werden.
2. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt - soweit die Hauptversammlung nicht Abweichendes bestimmt - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtsdauer eines Verwaltungsratsmitglieds endet jedoch spätestens sechs Jahre nach seiner Bestellung.
3. Die Amtszeit des ersten Verwaltungsrats endet bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, jedoch spätestens zwei Jahre nach der Bestellung.
4. Gleichzeitig mit den ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder für mehrere Verwaltungsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Verwaltungsrat ein, wenn das Verwaltungsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

5. Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 10

Verwaltungsratsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Verwaltungsrat wählt für seine Amtszeit im Anschluss an die Hauptversammlung, die den Verwaltungsrat neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Scheidet der Verwaltungsratsvorsitzende oder der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende während der Amtszeit aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat muss mindestens alle drei Monate zusammentreten, um über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsrates beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung des Ortes und der Zeit der Sitzung ein. Dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats möglichst frühzeitig zu übersenden. Wurde ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht und den abwesenden Verwaltungsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen drei Kalendertagen der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.

4. Den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
5. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lassen. Auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch gefasst werden, wenn dies in dringenden Fällen geboten ist oder wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht. Kombinierte Verfahren zur Beschlussfassung sind zulässig, insbesondere (i) durch Kombination einer Versammlung einzelner Verwaltungsratsmitglieder mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Verwaltungsratsmitglieder außerhalb der Verwaltungsratssitzung und unter Ausnutzung der vorstehend genannten Stimmabgabearten sowie (ii) durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten.
6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind Niederschriften in deutscher und englischer Sprache anzufertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten.
8. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten zu seiner Tätigkeit geregelt werden.
9. Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden namens des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Vergütung, Auslagenersatz

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 18.000,00, der Verwaltungsratsvorsitzende eine feste Vergütung in Höhe von EUR 24.000,00 und der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende eine feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00, jeweils zahlbar innerhalb einer Woche nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Verwaltungsrats beschließt. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats zugleich geschäftsführender Direktor ist, erhält dieses Mitglied keine Vergütung über seinen Dienstvertrag

hinaus. Verwaltungsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Verwaltungsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung.

2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält seine in Ausführung der Tätigkeiten als Verwaltungsrat angefallenen angemessenen Auslagen gegen Nachweis erstattet.
3. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält evtl, auf den Auslagenersatz bzw. die Verwaltungsratsvergütung entfallende Steuern (wie etwa Mehrwertsteuer) erstattet, soweit das Verwaltungsratsmitglied berechtigt ist, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.
4. Die Gesellschaft gewährt den Verwaltungsratsmitgliedern angemessenen Versicherungsschutz, insbesondere schließt die Gesellschaft zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (sogenannte Director's and Officer's- Versicherung) ab, die die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Verwaltungsrats-tätigkeit in angemessenem Umfang abdeckt und einen Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Verwaltungsratsmitglieds vorsieht.

§ 13

Geschäftsführende Direktoren

1. Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
2. Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden. Ein geschäftsführender Direktor, der gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden.
4. Der Verwaltungsrat kann für die geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung erlassen, wobei Änderungen der Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat nach Ermessen freistehen. Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung oder im Übrigen auch durch einfachen Beschluss für den Einzelfall oder generell bestimmen, welche Arten von Geschäften der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedürfen. Der bzw. die geschäftsführenden Direktoren sind ver-

pflichtet, die Anweisungen des Verwaltungsrats zu befolgen, insbesondere auch die Geschäftsordnung zu beachten.

5. Die geschäftsführenden Direktoren vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein.
6. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass mehreren oder allen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB (Befreiung vom Verbot, Geschäfte als Vertreter der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen) erteilt wird.

V.

Hauptversammlung

§ 14

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet an deren Sitz oder in jeder deutschen Gemeinde mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen.
3. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung durch Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Anteilbesitzes unter der in der Einladung bezeichneten Adresse bei der Gesellschaft anmelden. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der Frist nach § 123 Abs. 3 AktG zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.

5. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) und/oder ihre Stimmen schriftlich ausüben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 15

Durchführung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats, sofern dieser nicht zugleich geschäftsführender Direktor ist. Ist dieser zugleich geschäftsführender Direktor, leitet die Hauptversammlung der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat einen Dritten zum Versammlungsleiter. Ein geschäftsführender Direktor oder der beurkundende Notar dürfen nicht zum Versammlungsleiter bestimmt werden.
2. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters vollständig oder teilweise in Bild und Ton auch Öffentlich übertragen werden, wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht worden ist.
3. Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

§ 16

Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. - sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist - der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
4. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
5. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

VI.

Jahresabschluss

§ 17

Jahresabschluss

1. Der bzw. die geschäftsführenden Direktoren haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie - soweit erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Zugleich haben die geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen wollen. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten Satz 1 bis 3 für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.

2. Nach Eingang des Berichts des Verwaltungsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte diese Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. An Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bezweckt war bzw. was, im Fall von Lücken, nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung bestimmt worden wäre.

§ 19 Kosten und Steuern der Gründung

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft. Der Gründungsaufwand wird mit EUR 15.000,00 festgesetzt.

§ 20 Vorrang der deutschen Fassung

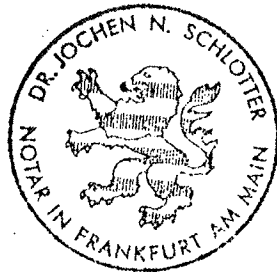
Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Satzung hat die deutsche Fassung den Vorrang.

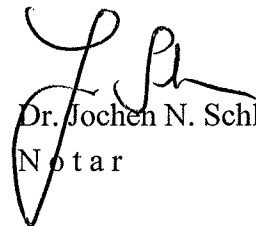
Ende der Satzung

Nummer 254/2015 der Urkundenrolle

Hierdurch bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung über die Änderung der Satzung vom 27. August 2015, Nummer 253/2015 der Urkundenrolle des Notars Dr. Jochen N. Schlotter in Frankfurt am Main, sowie die unveränderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zu den Registerakten eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 27. August 2015




Dr. Jochen N. Schlotter
Notar

Frankfurt am Main, den 09.09.2015

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Jochen N. Schlotter
Notar